

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Bovenau (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 1 bis 3, 27 Abs. 1, 28 Ziff. 2 und 134 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003, der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 6 Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005, der §§ 111a Abs. 1-3, 116 Abs. 1, 3 bis 5 und 117 Abs. 1, 2 Ziff. 1 bis 5, 3 bis 6 und 238 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 02. Juni 1992, der §§ 21 Abs. 1 und 2, 23, 26 Abs. 1 bis 3, 62 Abs. 1 und 2, der §§ 17 Abs. 1 bis 4, 35 Abs. 1 und 2, 36 Abs. 1 Ziff. 1 und 37 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968, der §§ 8 Abs. 1 bis 3, 6, 7a, 8 bis 11, 8a Abs. 1 bis 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007, der §§ 21, 22, 23 Abs. 1 bis 3, 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003, der §§ 111 a Abs. 1 bis 3, 3 Abs. 1 und 2, 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bis 6, Abs. 2 bis 5, 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und 3, 9 Abs. 1 bis 4, 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2, 11, 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 bis 5, 17 Abs. 1 bis 3 und 51 Abs. 1 bis 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02. Mai 2018 und Art. 6 Abs. 1 lit. a-f, Abs. 2, Abs. 3 lit. a und b, Abs. 4 lit. a-e, 13 Abs. 1 lit. a-f, Abs. 2 lit. a-f, Abs. 3 und 4, 14 Abs. 1 lit. a-f, Abs. 2 lit. a-g, 3 lit. a-c, Abs. 4 und 5, 15 Abs. 1 lit. a-h, Abs. 2 und 3, 16, 17, Abs. 1 lit. a-f, Abs. 2, Abs. 3 lit. a-e, und 18 Abs. 1 lit. a-d, Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und Rates (Datenschutz-Grundverordnung (EU DS-GVO)), vom 27. April 2016, alle in der bei dem Erlass dieser Satzung jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau in der **Sitzung am XX.XX.XXXX** folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt – Grundregelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
- § 3 Erlaubnis
- § 4 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten
- § 5 Haftung
- § 6 Erlaubnisantrag

II. Abschnitt – Plakatierungsrichtlinien

- § 7 Sondernutzung in Form von Plakataushang (Plakatierung)
- § 8 Bestimmungen über das kleinflächige Plakatieren
- § 9 Bestimmungen über das großflächige Plakatieren
- § 10 Plakatieren in besonderen Fällen

III. Abschnitt - Gebühren

- § 11 Sondernutzungsgebühren
- § 12 Gebührenschuldner
- § 13 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren
- § 14 Gebührenerstattung
- § 15 Gebührenfreiheit, Stundung, Herabsetzung und Erlass

IV. Abschnitt – Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 18 Inkrafttreten

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Bovenau – Gebührentarife für Sondernutzungen

I. Abschnitt Grundregelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für öffentliche Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (öffentliche Straßen).
- (2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne des Absatz 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Die Satzung findet keine Anwendung, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 8 Absatz 10 FStrG oder § 23 Absatz 1 StrWG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf jede Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis).
- (2) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen.

Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsordnung offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken genutzt wird.

- (3) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrs eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 (§ 8 Absatz 6 FStrG, § 21 Absatz 6 StrWG).
- (4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer schriftlichen Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden. Für die Erlaubnis gilt § 111 a LVwG.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße, des Weges oder des Platzes oder durch Verzicht. Verzicht bedeutet, dass der Erlaubnisnehmer von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.

- (4) Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Gemeinde Bovenau keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Sondernutzungsberechtigte haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast, an der Ortsdurchfahrt der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Sondernutzungsberechtigte haben auf Verlangen die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Sondernutzungsberechtigte haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufrienen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße, ein Weg oder Platz ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommen die Sondernutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann das Ordnungsamt des Amtes Eiderkanal die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder nicht erfolgsversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten nach § 238 des LVwG sofort beseitigen oder beseitigen lassen; weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

§ 5

Haftung

- (1) Die Gemeinde Bovenau haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haften der Gemeinde gegenüber für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie haften darüber hinaus dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie haben die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie haften ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.

- (3) Die Gemeinde Bovenau kann verlangen, dass die Sondernutzungsberechtigten zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhalten. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Für die Haftung nach Absatz 2 sowie für alle weiteren Schäden, die der Gemeinde Bovenau durch die Sondernutzung entstehen, haften als Gesamtschuldner neben dem Sondernutzungsberechtigten auch dessen Rechtsnachfolger und der Antragsteller.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Erlaubnisantrag ist in der Regel mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Ort, Art und Umfang und Dauer der Sondernutzung bei dem Ordnungsamt des Amtes Eiderkanal zu stellen. Im Ausnahmefall kann eine Abweichung zugelassen werden.
- (2) Das Ordnungsamt des Amtes Eiderkanal kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße, des Weges oder des Platzes über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

II. Abschnitt Plakatierungsrichtlinien

§ 7 Sondernutzung in Form von Plakataushang (Plakatierung)

- (1) Die Gemeinde Bovenau gestattet das Plakatieren grundsätzlich nur in Form von
 - 1. Aufstellen oder Aufhängen von Plakatträgern mit Plakaten bis DIN A 1 außerhalb von zugelassenen Anschlagtafeln oder Plakatsäulen (kleinflächige Plakatierung) oder
 - 2. Aufstellen oder Aufhängen von großflächigen Werbetafeln (> DIN A 1), Werbebannern oder Fahnen an oder über öffentlichen Straßen (großflächige Plakatierung).
- (2) Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Nicht genehmigungsfähig ist die wirtschaftliche Werbung allgemeiner Art, z.B. Produktwerbung oder Werbung für stehende Gewerbebetriebe.
- (4) Plakate und Plakatträger, die entgegen den Bestimmungen dieser Richtlinien aufgestellt oder angebracht werden, sind nach Aufforderung des Ordnungsamtes des Amtes Eiderkanal durch den Sondernutzungsberechtigten unverzüglich zu entfernen. Andernfalls werden die rechtswidrig angebrachten Plakate oder Plakatträger der gemäß § 4 Absatz 5 Satz 2 dieser Satzung durch einen Beauftragten der Gemeinde oder durch das Ordnungsamt des Amtes Eiderkanal entfernt. Die dadurch entstandenen Personal- und Fahrzeugkosten sowie evtl. Kosten der Entsorgung gehen

zu Lasten des Sondernutzungsberechtigten. Für die Entfernung und Entsorgung werden pauschal Kosten in Höhe von 15,00 EUR je Plakat erhoben.

§ 8
Bestimmungen über das kleinflächige Plakatieren
(§ 7 Absatz 1 Ziffer 1)
Plakatierungsrichtlinien

- (1) Plakate mit Inhalten, die gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze oder gegen die guten Sitten verstoßen, oder zu Rechtsverletzungen aufrufen, sind verboten.
- (2) Pro Veranstaltung dürfen maximal 2 Plakatträger / Plakate aufgestellt oder angebracht werden. Als *pro Veranstaltung* gelten alle Aktionen, die auf dem Werbeplakat aufgeführt sind. Werden mehrere Veranstaltungen auf einem Plakat beworben, so dürfen auch nur 2 Plakatträger / Plakate aufgestellt werden.
- (3) An einem Standort darf jeweils nur ein Plakatträger / Plakat (einseitig oder beidseitig beklebt) aufgestellt oder angebracht werden. Mehrere Plakate oder Plakatträger dürfen nicht übereinander angebracht oder aufgestellt werden.
- (4) Plakatträger / Plakate, die für die selbe Veranstaltung werben, müssen einen Mindestabstand von 100,00 m zueinander einhalten.
- (5) Plakatträger dürfen frühestens zwei Wochen vor Beginn der beworbenen Veranstaltung aufgestellt oder angebracht werden. Bei mehrtägigen Veranstaltungen darf der Zeitraum der Gesamtplakatierung drei Wochen nicht überschreiten.
- (6) Plakatträger und Plakate sind spätestens vier Arbeitstage nach Ablauf der Veranstaltung zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Flächen müssen in einem dem Ursprung entsprechenden Zustand hinterlassen werden.
- (7) Plakatträger und Plakate dürfen grundsätzlich nur mit Kabelbindern angebracht werden. Die Befestigungsmaterialien sind beim Abnehmen der Plakate oder Plakatträger rückstandsfrei zu entfernen.
- (8) Der Boden darf durch das Aufstellen der Plakatträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
- (9) Plakatträger und Plakate dürfen nicht auf Fahrbahnen aufgestellt werden. Vom Fahrbahnrand müssen sie einen Mindestabstand von 0,50 m einhalten. Stehen sie auf Gehwegen, muss eine Restgehwegbreite von mindestens 1,00 m frei sein. Plakatträger und Plakate über ausgeschilderten Radwegen oder Gehwegen müssen eine lichte Höhe von 2,50 m einhalten.
- (10) Die Plakatträger und Plakate dürfen nicht reflektieren.
- (11) Plakatträger und Plakate dürfen nicht unmittelbar an Bäumen angebracht.
- (12) Die Plakatträger und Plakate sind sturmsicher zu befestigen.
- (13) Die Anbringung an Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen (Schilder, Lichtsignalanlagen, Schutzplanken, Schilderpfosten, Brücken, etc.) ist unzulässig. Weiterhin dürfen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung nachteilig berührt werden. Die Plakate dürfen keine Sichtbehinderung für Verkehrsteilnehmer darstellen.
- (14) Aus Gründen der Gemeindebildgestaltung bilden die nachfolgend genannten Bereiche/Anlagen/Einrichtungen von Plakatierungen ausgeschlossen:

- Wartehäuschen und Verteilerkästen und
- bis 15,00 m vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen.

§ 9

Bestimmungen über das großflächige Plakatieren (§ 2 Absatz 1 Ziffer 2)

- (1) Großwerbetafeln, Straßenüberspannungen und Fahnen sind nicht gestattet.

§ 10

Plakatieren in besonderen Fällen

Für die Plakatierung im Zusammenhang mit den allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen gelten im Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin die Bestimmungen zum Plakatieren von allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen (Wahlwerbungserlass).

III. Abschnitt Gebühren

§ 11

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis der Landesverordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen des Landes Schleswig-Holstein. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht der Gemeinde Bovenau im Sinne des § 21 Absatz 1 Satz 2 StrWG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (5) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern oder Anzahl zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet, das gleiche gilt bei monatlichen und wöchentlichen Gebühren, wobei bei einem Monat für tägliche Berechnung 1/30 und bei einer Woche 1/7 berechnet wird.
- (6) Ist die nach Absatz 5 ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgelegte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (7) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch innerhalb des Rahmens bemessen.

- (8) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,00 EUR bis 500,00 EUR entsprechend Absatz 7 zu erheben.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
1. der Antragsteller,
 2. der Sondernutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger, auch wenn diese den Antrag nicht selbst gestellt haben,
 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühr wird mit der schriftlichen Sondernutzungserlaubnis, bei unbefugter Sondernutzung durch Gebührenbescheid, erhoben und ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren bis zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Haushaltsjahres fällig.

§ 14 Gebührenerstattung

Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn das Ordnungsamt des Amtes Eiderkanal eine Sondernutzungserlaubnis widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vom Berechtigten vorzeitig aufgeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Beträge unter 30,00 EUR werden nicht erstattet.

§ 15 Gebührenfreiheit, Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Erfüllt die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützige Zwecke, hat die Gemeinde Bovenau ein besonderes Interesse an der Sondernutzung oder besteht ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung, soll von einer Sondernutzungsgebühr abgesehen werden.
- (2) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Bovenau Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

IV. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 56 StrWG und § 23 FStrG hinaus folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Absatz 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 4 dieser Satzung die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesenen Flächen nicht in ordnungsgemäßigem und sauberem Zustand erhält bzw. eine von ihm verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt;
2. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt;
3. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauftrassen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizung- und sonstigen Revisionsschächte freihält;
4. entgegen § 4 Absatz 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

§ 17 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung des Gebührenschuldners bzw. der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung, Verwendung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zulässig. Diese sind Maßnahmen zur Ermittlung von

- Nutzungsberechtigten,
- Zahlungspflichtigen,
- Gewerbetreibenden.

Als erforderliche personenbezogene Daten im Sinne des Satzes 1 gelten der Name, Vorname, Anschrift sowie weitere Kontaktdaten von möglichen Nutzungsberechtigten, Zahlungspflichtigen sowie von Gewerbetreibenden. Weitere Daten werden nur erhoben und verarbeitet, soweit sie für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis unabdingbar sind.

- (2) Eine Erhebung der in Absatz 1 genannten Daten ist zulässig bei

- Ordnungsämtern,
- Einwohnermeldeämtern,
- Standesämtern,
- Sozialämtern bzw. Jobcentern,
- Gesundheitsämtern,
- Bestattungsunternehmen,
- Amtsgerichten,
- Finanzämtern,
- Polizeidienststellen,
- Justizvollzugsanstalten und ggf.
- weitere erforderlichen Institutionen.

- (3) Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Abwicklung von Sondernutzungsangelegenheiten nach dieser Satzung und zur Fertigung statistischer Nachweise verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 18
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bovenau, den XX.XX.XXXX

Daniel Ambrock
(Bürgermeister)